

**VEREIN DER FÖRDERER DES FACHBEREICHS
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF (HSD) e. V.**

Satzung

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Förderer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf (HSD) e.V. und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf (HSD) im Sinne der Heranbildung leistungsfähigen kaufmännischen Nachwuchses.

Hierzu zählen insbesondere

- Ermöglichen von Sonder-Lehrveranstaltungen mit Gastreferenten,
 - Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Arbeitshilfen,
 - Ermöglichen von Exkursionen, Betriebsbesichtigungen und der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen,
 - Erstellung von Fallstudien aus der Wirtschaftspraxis zur Steigerung der Praxisnähe der Ausbildung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere keine Gewinnanteile. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein legt Wert auf politische und konfessionelle Neutralität; daher sind politische und konfessionelle Betätigungen innerhalb des Vereins ausgeschlossen. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen nur die notwendigen Aufwendungen und Auslagen erstattet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wer dem Verein als Mitglied beitreten möchte, hat ein schriftliches Aufnahmeersuchen an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4

Beiträge und Umlagen

Es ist ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Diese veröffentlicht der Vorstand im Internet. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet. Der Vorstand kann auf schriftlichen und begründeten Antrag Zahlungsverpflichtungen nach billigem Ermessen stunden, ermäßigen oder erlassen. Über Art, Umfang und Grund der gewährten Vergünstigungen hat er der Mitgliederversammlung – jedoch ohne Namensnennung – zu berichten. Die Nachprüfung im Einzelnen obliegt den Rechnungsprüfern. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, den Verein zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zu ermächtigen. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich zum 01.03. eines Jahres bzw. zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft bis zur Beendigung des Verzuges mit der Folge, dass kein Stimmrecht besteht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere
 - a. bei schuldhaften Verstößen gegen mit öffentlicher Strafe belegte Gesetze, wenn die Tat einen sachlichen Bezug zum Verein hat,
 - b. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung,
 - c. bei unehrenhaftem, grob fahrlässigem oder sonst vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, sowie beim Versuch, den Verein zu schädigen,
 - d. bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen und bei Zahlungsverzug trotz Mahnung,
 - e. bei Nichtbefolgung der Beschlüsse des Vorstandes oder von Anordnungen von Mitgliedern des Vorstands trotz Abmahnung.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Der Ausschluss ist nur dann wirksam, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder für den Ausschluss gestimmt haben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen gegenüber schriftlich zu begründen. Die Begründung hat eine zuverlässige Unterrichtung des Mitglieds über die Ausschließungsgründe sicherzustellen und muss für das Mitglied erkennbar machen, aufgrund welcher tatsächlichen Feststellungen und aufgrund welcher Überlegungen der Ausschluss beschlossen worden ist. Mit Beendigung der Vereinszugehörigkeit werden sämtliche noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein sofort fällig.

§ 6

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie trifft durch Beschlussfassung Bestimmungen in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Satzungsänderungen
 - b. Bestellung (Wahl) und Abberufung des Vorstands
 - c. Wahl und Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - d. Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands
 - e. Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - f. Aussprache über den Jahresbericht des Vorstands
 - g. Festsetzung der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen
 - h. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
 - i. Beschlussfassung über Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel oder Auflösung des Vereins
 - j. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren
 - k. Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- (2) Stimm- und (aktiv sowie passiv) wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (stimmberechtigte Mitglieder).

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung), sowie dann ein zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform oder, soweit Mitglieder entsprechende Empfangsgeräte bereithalten, in elektronischer Form (z.B. E-mail) an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen, wobei eine qualifizierte elektronische Signatur nicht erforderlich ist. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letztbekannte postalische bzw. elektronische Mitgliederanschrift. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Vorgang in die Tagesordnung aufgenommen wird. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Abstimmung per Handzeichen; auf Antrag eines Mitgliedes findet eine geheime Abstimmung statt.
- (5) Zur Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung vorsieht, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Bestellung des Vorstands erfolgt in einer Gesamtwahl. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsämter zu wählen sind. Das Mitglied ist in seiner Entscheidung frei, in welcher Weise es von diesen Stimmen jeweils Gebrauch macht, ohne dass hierdurch die Gültigkeit seiner Stimmabgabe berührt wird. Die Wahl erfolgt offen und nicht geheim durch Handzeichen. Ein Kandidat ist für ein Vorstandsamt gewählt, wenn er die meisten der für dieses Amt abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und diese Stimmen nicht ungültig oder Stimmenenthaltungen sind.
- (7) Die Bestellung des Vorstands wird mit der Annahmeerklärung durch den jeweils Gewählten wirksam. Die Annahmeerklärung wird im Protokoll vermerkt. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so wird ein neuer Wahlgang durchgeführt. Die Wahlannahme kann auch vor oder nach der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.
- (8) Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand bis zum Zeitpunkt des Beginns der Abstimmung in der Mitgliederversammlung eigene Kandidaten für jeweils bestimmte Vorstandsämter vorschlagen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand den Mitgliedern eine Liste mit den für die jeweiligen Vorstandämter zur Wahl stehenden Kandidaten mitteilen.
- (9) Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Bestellung des Vorstands ist widerruflich (Abberufung). Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund jederzeit die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder durch

Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds für das frei gewordene Vorstandsamt beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

- (10) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder in das Amt des Rechnungsprüfers. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, mit einer Abstimmungsmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (13) Eine Auflistung der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist der Urschrift beizufügen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem / der
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
- (2) Der Vorstand kann zum Zwecke der Effektivitätssteigerung der Vorstandsarbeit bis zu sieben Beisitzer kooptieren.
- (3) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Zur Vertretung des Vereins im Außenverhältnis sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister je einzeln berechtigt. Über die Prüfung und Gewährung von Fördermitteln bedarf es im Innenverhältnis zwischen den in Satz 2 genannten Personen und dem Verein der gemeinsamen Entscheidung mindestens zweier der in Satz 2 genannten Personen.
- (4) Der Vorstand fasst alle den Verein betreffenden Beschlüsse, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes zwingend bestimmen.
- (5) Zur Regelung der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Diese entfaltet nur interne Bindung. Vorstandssitzungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Berufung soll möglichst mit einer Frist von acht Tagen erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der

Mitglieder des Vorstandes einschließlich des 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind; Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen und jedem Vorstandsmitglied eine Abschrift zu erteilen. Hierzu reicht die elektronische Übermittlung. Der Vorstand beschließt und verabschiedet den Wirtschaftsplan des Vereins. Der Vorstand erfüllt gleichzeitig die Funktion eines Beirates für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf (HSD). Der Vorstand kann bei der Besorgung der Vereinsangelegenheiten Ausschüsse einsetzen, für einzelne Lehrgebiete „Fachkuratorien“ bilden, einzelne Mitglieder heranziehen und diese an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht beratend teilnehmen lassen. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Amtsniederlegung ist dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Sie ist unwiderruflich. Im Übrigen endet das Vorstandsamt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so kann der Vorstand einen Stellvertreter benennen, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch führt.

- (6) Bei Ausscheiden oder Verhinderung für mehr als zwei Monate von zwei Mitgliedern des Vorstands ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, um die vakanten Vorstandsämter neu zu bestellen.

§ 9 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers einen Stellvertreter. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter (§ 30 BGB). Er vertritt den Verein im laufenden geschäftlichen Verkehr; insoweit hat er Einzelbefugnis.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben des Vereins, des Jahresabschlusses sowie der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Rechnungslegung durch den Vorstand. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung - und auf Verlangen jederzeit - sämtliche Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen Abschriften zur Verfügung zu stellen sowie jede gewünschte Auskunft richtig und vollständig zu erteilen.
- (2) Die Kontrolle durch die Rechnungsprüfer erstreckt sich nicht nur auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sondern auch auf die Übereinstimmung der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Jeder Rechnungsprüfer ist für seine Person verpflichtet, der Mitgliederversammlung Unregelmäßigkeiten oder etwaige Bedenken hinsichtlich der Geschäftsführung vorzutragen.

gen. Die Rechnungsprüfer haben jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Geschäfts- und Buchführung empfehlen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, einzig zur Auflösung und Bestellung von Liquidatoren berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel. Enthaltungen gelten als Nein-Stimme. Ist die berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung zu berufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Auch auf dieser Mitgliederversammlung bedarf es für die Auflösung einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte und das Vermögen des Vereins abzuwickeln haben. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Fachhochschule Düsseldorf, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf (HSD) zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes. Im Falle einer Auflösung haben die Mitglieder ihre schwebenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein sofort an die Liquidatoren zu erfüllen.

Düsseldorf, den 25. Juni 2015
Wm. J. Friedrich